

KENDRIS

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL



Successio Forum 2018

- A. Revision von Art. 176-193 IPRG
- B. Revision von Art. 86-96 IPRG
- C. Trust law – Runder Tisch
- D. Veranstaltungen

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle

A. Revision von Art. 176-193 IPRG

Schiedsklauseln in Testamenten

Art. 178 IPRG (Schiedsvereinbarung und Schiedsklauseln)

¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Form gilt als erfüllt, wenn sie nur von einer Partei der Schiedsvereinbarung gewahrt wird.

² Für Schiedsklauseln in *einseitigen Rechtsgeschäften* gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss.

Art. 358 ZPO (Form)

¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Form gilt als erfüllt, wenn sie nur von einer Partei der Schiedsvereinbarung gewahrt wird.

² Für Schiedsklauseln in *einseitigen Rechtsgeschäften* gelten die Bestimmungen dieses Teils sinngemäss.

Fahrplan

Vernehmlassungsfrist bis 31. Mai 2017 – Der Entwurf wird demnächst erwartet

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Fahrplan

- › Vorentwurf 14.02.2018
- › Vernehmlassung bis 31.05.2018
- › Entwurf (2018/2019)
- › Parlament ... (2019)
- › Inkrafttreten ... (2020)

- › Nachfolgend: Vorentwurf / wichtigste Änderungen seit letzter Präsentation im März 2017 (Entwurf der Expertenkommission)

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 86 Abs. 3 und 4 IPRG (Zuständigkeit / Grundsatz)

² Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht. ~~(Wirkungen einer Nachlassspaltung)~~

Nachlass mit Liegenschaften in England oder den USA

Wie werden (schweizerische) Pflichtteile berechnet (Anwendung des schweizerischen Erbrechts aufgrund des Wohnsitzes oder einer Rechtswahl), wenn sich im Nachlass Liegenschaften befinden in Ländern, welche für Liegenschaften die ausschliesslich Zuständigkeit (Art. 86 Abs. 2 IPRG) beanspruchen (was häufig die Anwendung des ausländischen Rechts nach sich zieht)?

Antwort 1: Wegen Nachlass-Spaltung sind die Pflichtteile nur auf dem schweizerischen Teil zu berechnen. Es sind allenfalls Korrekturen vorzunehmen (Bonomi).

Antwort 2: Wegen des Prinzips der Anwendung des Rechts auf den Gesamtnachlass (Art. 90 IPRG) sind auch Pflichtteile auf dem Gesamtnachlass zu berechnen, ein Ausgleich kann allerdings nur über inländisches Vermögen stattfinden (ZK-Künzle).

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 87 Abs. 1 IPRG (Heimatzuständigkeit)

¹ ... Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit zusätzlich ~~auch von der Inaktivität der Behörden weiterer Staaten~~ eines oder mehrerer ausländischer Heimatstaaten des Erblassers, des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder, soweit es um einzelne Nachlasswerte geht, des Staates, in dem sie liegen, abhängig machen, ~~deren Entscheidungen, Massnahmen oder Urkunden nach Artikel 96 anerkannt werden können.~~

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 88 Abs. 1 IPRG (Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache)

¹ War der Erblasser Ausländer mit letztem Wohnsitz im Ausland, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort der gelegenen Sache für den in der Schweiz gelegenen Nachlass zuständig, soweit sich die Behörden des Wohnsitzstaates damit nicht befassen. Die betreffenden Gerichte oder Behörden können ihre Zuständigkeit **auch zusätzlich** von der Inaktivität der Behörden ~~weiterer Staaten~~ **eines oder mehrerer ausländische Heimatstaaten des Erblassers oder des Staates seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts** abhängig machen, ~~deren Entscheidungen, Massnahmen oder Urkunden nach Artikel 96 anerkannt werden können.~~

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 91 Abs. 1 IPRG (Anw. Recht / 1. Letzter Wohnsitz im Ausland)

² Soweit nach Artikel 87 die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort zuständig sind, untersteht der Nachlass eines Schweizers mit letztem Wohnsitz im Ausland schweizerischem Recht, es sei denn, der Erblasser habe ~~in der~~ durch letztwilligen~~n~~ Verfügung oder ~~im~~ Erbvertrag ausdrücklich das seinen Nachlass dem Recht an seinem letzten Wohnsitz oder ~~das dem~~ Recht eines ~~anderen Heimatstaates seiner Heimatstaaten vorbehalten~~ unterstellt.

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 92 Abs. 2 IPRG (Umfang des Erbstatuts)

² Die Durchführung der einzelnen Massnahmen richtet sich nach dem Recht am Ort der zuständigen Behörde. Diesem Recht unterstehen namentlich die sichernden Massnahmen und die Nachlassabwicklung mit Einschluss der verfahrensrechtlichen Aspekte der Nachlassverwaltung oder Willensvollstreckung **sowie der Frage der Berechtigung des Nachlassverwalters oder Willensvollstreckers am Nachlass und seiner Verfügungsmacht darüber.**

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 93 IPRG (Form)

~~¹ Für die Form der letztwilligen Verfügung gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht.~~

~~² Dieses Übereinkommen gilt sinngemäss auch für die Form anderer Verfügungen von Todes wegen.~~

aufgehoben

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 94 Abs. 1-3 IPRG (Letztwillige Verfügungen)

¹ Eine letztwillige Verfügung untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit ihrer Errichtung; **ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit.**

² Unterstellt ein Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung ~~diese oder~~ den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte, so tritt dieses an die Stelle des Wohnsitzrechts.

³ **Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung einem seiner Heimatrechte unterstellen.**

⁴ ~~Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Form (Art. 93).~~ Für die Form der letztwilligen Verfügung gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht.

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 95 Abs. 1 und 3 IPRG (Erbverträge)

⁴ ~~Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Form (Art. 93)~~ Für die Form von Erbverträgen sowie anderer vom Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anwendbare Recht nicht erfasster Verfügungen von Todes wegen gilt dieses sinngemäss.

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 96 Abs. 1 IPRG (III. Ausländische Entscheidungen, Massnahmen, Urkunden und Rechte / 1. Grundsatz)

¹ Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt:

- › a. wenn sie im Staat des letzten **Wohnsitzes** ~~oder letzten gewöhnlichen Aufenthalts~~ des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie ~~in einem dieser Staaten~~ dort anerkannt werden,
- › c. wenn sie im Staat des letzten gewöhnlichen **Aufenthalts** des Erblassers, in seinem Heimatstaat oder einem seiner **Heimatstaaten** oder, in Bezug auf einzelne Nachlasswerte, im **Staat, in dem diese liegen**, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind, soweit sich der letzte Wohnsitz des Erblassers im Ausland befand und der betreffende Staat sich nicht mit dem Nachlass befasst.

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

Art. 96 Abs. 1bis IPRG (III. Ausländische Entscheidungen, Massnahmen, Urkunden und Rechte / 1. Grundsatz)

~~^{1bis} Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz ferner anerkannt, wenn sie in einem Heimatstaat des Erblassers getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Erblasser seinen Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates unterstellt hatte oder seinen letzten Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte.~~

c. wenn sie im **Heimatstaat** des Erblassers oder in einem seiner Heimatstaaten getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind und der Erblasser seinen Nachlass der Zuständigkeit oder dem Recht des betreffenden Staates **unterstellt** hatte, oder

B. Revision von Art. 86-96 IPRG

~~Art. 96a IPRG (2. Ausländische Erbfolgezeugnisse)~~

~~Ein ausländisches Erbfolgezeugnis wird nicht anerkannt, wenn in der Schweiz oder in einem Drittstaat bereits ein Gesuch um Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung eingereicht worden ist und eine Urkunde aus dem betreffenden Drittstaat nach den Bestimmungen von Artikel 96 anerkannt werden kann.~~

C. Trust law – Runder Tisch

Trust im schweizerischen Recht?

- > Postulat 15.3098 von NR Giovanni Merlini vom 11.03.2015
- > 27.02.2017 Annahme im NR
- > 30.01.2018 Runder Tisch

Braucht es einen CH-Trust (was decken ausländische Trusts nicht ab)?

- > Ja, um die Dokumente der Beneficiaries nicht mehr ins Ausland senden zu müssen

Welches wären die Rechtswirkungen?

- > Möglichst ähnlich wie trust
- > Möglichst anlehnend an UK trust

C. Trust law – Runder Tisch

Sollten bestehende schweizerische Rechtsinstitute verwendet werden?

- > Ja, die Treuhand (welche von einem anderen Modell ausgeht – Rückgabe an Treugeber statt Weiterleitung an Begünstigte), sollte angereichert werden mit Instrumenten wie dem tracing (Verfolgung des Vermögens bei nichtkonformem Verhalten des Trustees, analog zu Art. 401 OR), piercing (Durchgriff) oder Regeln für den sham trust (Nichtanerkennung) etc.

Anpassung im Steuerrecht notwendig?

- > Ja und nein: Die bestehenden Regeln (der Kantonalen Steuerkonferenz) betreffend Einkommen und Vermögen haben sich bewährt. Sie sind durch weitere Regeln (insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer und Verrechnungssteuer) zu ergänzen.
- > **Weiteres Vorgehen:** Stellungnahme bis 31.03.2018, Bericht des Finanzdepartements (2018)

D. Veranstaltungen

Schweizerisch-deutsche Erbrechtsgespräche (8. Juni 2018)

- > Verein Successio / DVEV – Universität Luzern
- > Themen:
 - EU-Erbrechtsverordnung (Daniel Lehmann / Hans Rainer Künzle)
 - EU-Güterrechtsverordnung (Walter Krug / Kinga Weiss)
 - Erbschaftsverfahren (Ludwig Kroiss / Peter Breitschmid)
- > Anschliessend (17.00) **Generalversammlung des Vereins Successio**
- > **<http://www.vererein-successio.ch/weitere-veranstaltungen.shtml>**

Kontakt

Hans Rainer Künzle



Partner
Verwaltungsrat

Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt

Titularprofessor an der Universität Zürich für Privatrecht und
Privatrechtsvergleichung

www.ius.uzh.ch/de/staff/adjunct-professors/tit-kuenzle/person.html

KENDRIS AG
Wengistrasse 1
CH-8021 Zurich

phone	+41 (0)58 450 59 59
fax	+41 (0)58 450 59 23
mobile	+41 (0)79 234 78 52
e-mail	h.kuenzle@kendris.com
Internet	www.kendris.com